II. REPUBLIKFLUCHT — VERRAT AN DER ARBEITERKLASSE

Großmutter bringt Enkel zur Mutter — 7 Monate Gefängnis

Urteil des Kreisgerichts Brandenburg/H.-Stadt
vom 6. 6. 1959
— 2 S 188/59 St II 188/59 —
Die Angeklagte wird wegen Verstoßes gegen das Paßgesetz und Vortäuschung einer Straftat zu einer Gesamtstrafe von
sieben Monaten Gefängnis

verurteilt. Sie hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte hat zwei Kinder. Der Sohn lebt mit in ihrem Haushalt. Die Tochter hatte in Brandenburg eine eigene Wohnung. Ihre Ehe wurde geschieden. Im November 1957 wurde die Tochter republikflüchtig, zuvor auch der geschiedene Ehemann. Die Tochter ließ ihr Kind bei der Angeklagten zurück. das sich von der Geburt an bei der Angeklagten befand. Ende 1958 wollte nun die Tochter das Kind nach Westdeutschland haben. Die Angeklagte beantragte die Genehmigung dazu, die jedoch abgelehnt wurde. Die Angeklagte wollte nun unter allen Umständen der Tochter das Kind zuführen und vereinbarte schriftlich mit der Tochter, daß an die Angeklagte ein Brief gerichtet werden sollte, dessen Absender die Bitte äußern sollte, die Angeklagte möchte am 2. 5. 1959 mit dem Kind zum Alexanderplatz kommen, und zwar zu einer bestimmten Uhrzeit, da die Briefschreiberin das Enkelkind der Angeklagten einmal sehen möchte. Einen solchen Brief erhielt auch die Angeklagte. Ihr war jedoch bekannt, daß es sich um einen fingierten Brief handelte und ein solches Treffen nicht stattfinden sollte. Am 2. 5. fuhr die Angeklagte mit dem Kind nach Westberlin und übergab es in Westberlin bei Bekannten ihrer Tochter. Die Tochter nahm dann das Kind im Flugzeug mit nach Gelsenkirchen. Dies war mit der Angeklagten und deren Tochter vereinbart worden. Die Angeklagte fuhr dann wieder zurück nach Brandenburg, traf sich am 3.5. nochmals mit ihrer Tochter in Westberlin und erstattete am 5. 5. 59 bei der